

Förderverein Huus för Kinner eV.

Radbruch

Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Huus för Kinner eV." (Kindergarten und Krippe). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Huus för Kinner. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung und Ergänzung von Unterhalt und Arbeit des Huus för Kinner verwirklicht.
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist Radbruch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl des Huus för Kinner in Radbruch einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1.000,-€ je Einzelfall. Zahlungen, die 1.000,- € übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Schriftlicher Antrag
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor der / dem Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. drei Beisitzern
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind die / der Vorsitzende und ihre / sein Stellvertreterin / Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
4. Die Entscheidung über Einzelausgaben durch den Vorstand ist beschränkt auf 1000€. Zahlungen die 1000€ je Einzelfall übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfache Mitteilung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Huus für Kinner einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre)
4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.000,- € übersteigen
6. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 10 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter die / der Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung deren Stellvertretung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Ergebnisprotokoll einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des "Förderverein Huus för Kinner eV." ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens, zur Verwendung für das Huus för Kinner in Radbruch.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.06.2011 errichtet.

Radbruch, den 11.11.2011

Förderverein Huus för Kinner, e.V.

Beitrittserklärung

Name _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

Tel. / @ _____

Ich erkläre durch meine Unterschrift den Beitritt zum

Förderverein Huus för Kinner e.V.

Der Jahresbeitrag beträgt € 10,00 je Einzelperson und ist zahlbar zum 28.02. eines Jahres, bzw. 4 Wochen nach Eintritt.

Die Satzung des Fördervereins Huus för Kinner e.V. erkenne ich für meine Mitgliedschaft als bindend an. Diese kann beim Vorstand eingesehen werden bzw. wird auf Antrag ausgehändigt.

Ort / Datum

Unterschrift